

## **Satzung des Fördervereins „Grundschule Ulrich von Hutten e. V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Ulrich von Hutten“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. der Grundschule Ulrich von Hutten in Halle (Saale) bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben behilflich zu sein,
2. die kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule zu fördern,
3. die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pädagogen zu pflegen und den Schul- und Hortelternrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
4. der Schule, den Schulvereinigungen und auch einzelnen Schülern im Bedarfsfall zu helfen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Soweit Vermögensanteile angeschafft werden, sollen sie Eigentum des Fördervereins bleiben und ihre pflegerische Erhaltung vom Vorstand überwacht werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
  - ordentlichen Mitgliedern und
  - fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person des öffentlichen Rechts.
3. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede juristische Person des öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, den Verein und seine Aufgaben finanziell und ideell zu unterstützen. Über einen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht dem/der Bewerber/in eine schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
5. Über die fördernde Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht dem/der Bewerber/in eine schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austrittserklärung, welche schriftlich an den Vorstand zu richten ist.  
Die Kündigungsfrist beträgt für ordentliche Mitglieder zwei Monate zum Schuljahresende.
  - in der Regel durch Verlassen der Grundschule. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn die weitere Mitgliedschaft ausdrücklich erklärt oder der Mitgliedsbeitrag weiterhin entrichtet wird.
  - mit dem Tode einer natürlichen Person sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung des Mitgliedes, wenn zwei aufeinander folgende Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein, insbesondere auch hinsichtlich des Vermögens des Vereins.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden auf ein Kalenderjahr bezogen entrichtet.
3. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum Jahresende durch Überweisung auf das Vereinskonto.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Finanzbeauftragten.
3. Zu den Sitzungen der Vereinsorgane können bei Bedarf sachkundige Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

## **§ 7**

### **Wahl, Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzbeauftragte. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gemeinsam.
3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Fördervereins und hält die Verbindung mit dem Lehrerkollegium und der Verwaltung der Grundschule, ebenso mit dem Schul- bzw. Hortelternrat aufrecht.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Zu Beginn jedes Schulhalbjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Vorstand über das vergangene Geschäftshalbjahr zu berichten hat.
2. Jede Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung der Mitglieder-versammlung schriftlich beantragen. Die schriftlichen Einladungen sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

1. Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der unter ausdrücklichem Hinweis auf die vorgeschlagene Satzungsänderung bzw. Auflösung schriftlich einzuladen ist. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Verein zur Förderung krebskranker Kinder e. V., Ernst-Grube-Straße 31, 06120 Halle, zu. Dieser Verein hat das ihm überlassene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 15.1.2009 in Halle (Saale) von der Mitgliederversammlung beschlossen.